



Verantwortliche Personen

(§§ 58 - 62 Bundesberggesetz (BBergG))

Stand: 01.12.2021

In Bergbaubetrieben müssen die Verantwortlichkeiten klar geregelt sein.

Von Gesetzes wegen ist zunächst der Unternehmer verantwortlich; **ihm obliegt die Sicherheit und Ordnung im Betrieb.** „Der Unternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die die bergbauliche Tätigkeit auf eigene Rechnung durchführt bzw. durchführen lässt¹. Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften ist die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechnigte Person verantwortlich.

Der Unternehmer ist verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf zu sorgen. Er muss die erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, um Beschäftigte und Dritte vor Gefahren für Leben und Gesundheit und Sachgüter zu schützen. Hierbei hat er insbesondere die Arbeitsschutzvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik zu beachten. Bei einer bestehenden unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit muss der Unternehmer Rettungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen treffen.

Der Unternehmer ist jedoch nicht immer erreichbar und kann auch nicht zu jeder Zeit an jedem Ort sein.

Daher sieht das Bundesberggesetz vor, dass bestimmte Pflichten in der Regel auf geeignete verantwortliche Personen übertragen werden müssen, um eine sichere und planmäßige Führung des Betriebes zu gewährleisten. Zu den „verantwortlichen Personen“ zählt also nicht nur „der Unternehmer“, sondern auch die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes bestellten Personen.

¹ s. § 4 Abs. 5 BBergG

Der Unternehmer und die bestellten verantwortlichen Personen sind dafür verantwortlich, dass die Verpflichtungen, die sich aus Gesetzen, Verordnungen und den Betriebsplänen und deren Zulassungen ergeben, erfüllt werden. Hierbei sind die bestellten verantwortlichen Personen nur für den Bereich / die Aufgabe verantwortlich, für den / die sie bestellt worden sind

Der Unternehmer muss die Personen, die Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen wahrnehmen, bestellen. In dieser schriftlichen Bestellung sind die Aufgaben und Befugnisse, die der Unternehmer der verantwortlichen Person überträgt, genau zu beschreiben. Die Anzahl der verantwortlichen Personen ist je nach betrieblicher Situation festzulegen. Die Aufgaben und Befugnisse sind dabei klar festzulegen und so aufeinander abzustimmen, dass eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet ist. Hierbei sind auch interne Vertretungsregelungen festzulegen, die z. B. bei Urlaub oder Krankheit von verantwortlichen Personen reifen. Somit ist der Unternehmer verpflichtet, seinen bergbaulichen Betrieb entsprechend zu organisieren. Bei Arbeiten, die von mehreren Beschäftigten gemeinsam und ohne ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person ausgeführt werden, hat der Unternehmer sicherzustellen, dass ein Beschäftigter Weisungen erteilen darf. Darüber hinaus muss er durch innerbetriebliche Anordnungen sicherstellen, dass die verantwortlichen Personen ihre Aufgaben erfüllen und ihre Befugnisse wahrnehmen können. Hierzu gehört auch, dass die Betriebspläne, die Zulassungen und sonstige behördliche Verwaltungsakte (wie z. B. Anordnungen) entsprechend den Aufgaben und Befugnissen den Aufsichtspersonen zur Kenntnis gegeben werden und dass sie von ihnen jederzeit eingesehen werden können. Wenn im Bergbaubetrieb Subunternehmen Tätigkeiten ausführen, so kann der Unternehmer auch Mitarbeiter des Subunternehmens als verantwortliche Person bestellen. Der Unternehmer bleibt aber weiterhin für die Sicherheit und Ordnung in seinem Betrieb verantwortlich und hat auch für die Sicherheit der Beschäftigten des Subunternehmens zu sorgen.

Personen, die als verantwortliche Personen bestellt werden sollen, müssen drei Eigenschaften aufweisen. Sie müssen zunächst zuverlässig sein. Um ihre Aufgaben und Verpflichtungen wahrnehmen zu können, müssen sie über die entsprechende Fachkunde, also über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen technischen und rechtlichen Kenntnisse verfügen. Auch müssen die verantwortlichen Personen über die körperliche Eignung verfügen, da je nach Bergbauzweig unterschiedliche körperliche Belastbarkeiten erforderlich sind. Welcher Maßstab anzusetzen ist, richtet sich nach dem jeweiligen Tätigkeitsbereich der verantwortlichen Person.

Die bestellten verantwortlichen Personen müssen der Bergaufsicht unverzüglich „namhaft“ gemacht (formlos mitgeteilt) werden. Neben Angaben, die die Person betreffen, sind bei der Namhaftmachung die Stellung im Betrieb (also der organisatorische Zusammenhang) und die Vorbildung der Person anzugeben. Auch das Ausscheiden verantwortlicher Personen im Betrieb muss gemeldet werden.